

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1982	Nummer 11
---------------------	---	------------------

ARCHIV

des Landtags Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

LEIH Exemplar

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	19. 1. 1982	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)	266
20510	26. 1. 1982	RdErl. d. Innenministers Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte und Aufgabenbereich der Polizei	266
26	15. 1. 1982	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an türkische Vorbeter (Imams)	271
26	22. 1. 1982	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Führung einer Geschäftsstatistik über Asylbewerber	271
71341	3. 12. 1981	RdErl. d. Innenministers Deutsche Grundkarte 1:5000	272

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
20. 1. 1982	Bek. - Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Düsseldorf	272
20. 1. 1982	Bek. - Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg	272
	Innenminister	
4. 12. 1981	RdErl. - Die Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 in Nordrhein-Westfalen (GrundKartErl.)	272
22. 1. 1982	Bek. - Anerkennung von Funkgeräten	273
22. 1. 1982	Bek. - Anerkennung eines Atemschutzgerätes	273
27. 1. 1982	Bek. - Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	273
	Justizminister	
25. 1. 1982	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	273
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	274
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
26. 1. 1982	Bek. - Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	273
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	
4. 2. 1982	Bek. - Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Altenloh, Brinck & Co., Ennepetal	275
	Personalveränderungen	
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	274
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1982	275

I.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 1. 1982 -
B 2222 - 2.1 - IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20321) erhält folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

1. für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind, mit Wirkung vom 1. März 1981

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 526,- DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 620,- DM mtl.; |
- diese Beträge verringern sich vom 1. März 1982 an um 1 v. H.

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | auf 521,- DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | auf 614,- DM mtl.; |

2. für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt werden,

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 496,- DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 551,- DM mtl. |

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1982 S. 266.

20510

**Rechtsstellung
der Stationierungstreitkräfte
und Aufgabenbereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1982 -
IV A 2 - 2911

Inhaltsübersicht

- 1 Begriffsbestimmungen
 - 1.1 Truppe
 - 1.2 Ziviles Gefolge
 - 1.3 Angehörige
 - 1.4 Militärbehörden
 - 1.5 Deutsche Behörden
- 2 Zusammenarbeit
- 3 Personalienfeststellung
 - 3.1 Ausweispflicht
 - 3.2 Ausweise und Pässe
 - 3.3 Vorläufige Bescheinigungen
- 4 Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
 - 4.1 Verfolgung von Straftaten
 - 4.2 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- 5 Freiheitsentziehung, Durchsuchung, Beschlagnahme
 - 5.1 Freiheitsentziehung
 - 5.2 Durchsuchung, Beschlagnahme
- 6 Blutprobe und erkennungsdienstliche Behandlung
 - 6.1 Allgemeine Zulässigkeit
 - 6.2 Britische Stationierungstreitkräfte
 - 6.3 Niederländische Stationierungstreitkräfte

- 7 Unmittelbarer Zwang
- 8 Geltung des deutschen Verkehrsrechts
 - 8.1 Allgemeine Geltung
 - 8.2 Verhalten im Straßenverkehr
 - 8.3 Bau- und Betriebsvorschriften
- 9 Fahrausbildung, Fahrerlaubnis, Befähigungsnachweise
 - 9.1 Fahrausbildung
 - 9.2 Fahrerlaubnis
 - 9.3 Befähigungsnachweis für Binnenschiffe
 - 9.4 Entziehung von Fahrerlaubnissen, Befähigungsnachweisen und Bescheinigungen
 - 9.5 Befähigungsnachweis für den Transport gefährlicher Güter
- 10 Zulassung der Fahrzeuge, Haftpflichtversicherung, Kennzeichen
 - 10.1 Zulassung
 - 10.2 Haftpflichtversicherung
 - 10.3 Kennzeichen
- 11 Verkehrsüberwachung
 - 11.1 Verkehrskontrollen
 - 11.2 Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen
 - 11.3 Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen
- 12 Führen von Waffen
 - 12.1 Recht der Truppe
 - 12.2 Anwendung des deutschen Waffenrechts
- 13 Aufgaben und Befugnisse der Militärpolizei, Zusammenarbeit
- 14 Schlußbestimmungen

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Stationierungstreitkräften und der Bundesrepublik Deutschland werden durch das NATO-Truppenstatut (NTrSt) vom 19. 6. 1951, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA) und weitere Nebenabkommen vom 3. 8. 1959 geregelt (vgl. das Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961, BGBl. II S. 1183).

- 1 Begriffsbestimmungen
 - 1.1 Truppe

Truppe ist das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften gehörende Personal eines der NATO angehörenden Staates (Entsendestaates), wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in der Bundesrepublik Deutschland befindet (Art. I Abs. 1 Buchst. a, d NTrSt).
 - 1.2 Ziviles Gefolge

Ziviles Gefolge ist das Zivilpersonal, das die Truppe begleitet und bei ihr beschäftigt ist. Hierzu gehören nicht Staatenlose, Staatsangehörige eines Staates, der nicht der NATO angehört sowie deutsche Staatsangehörige und Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Art. I Abs. 1 Buchst. b NTrSt).
 - 1.3 Angehörige

Angehörige sind

 - a) der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges,
 - b) Kinder, die einem Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges gegenüber unterhaltsberechtig sind,
 - c) sonstige nahe Verwandte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, die von diesem aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen abhängig sind, von ihm tatsächlich

unterhalten werden, dessen Wohnung teilen und sich mit Genehmigung der Militärbehörden in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (Art. I Abs. 1 Buchst. c NTrSt; Art. 2 Abs. 2 Buchst. a ZA).

1.4 Militärbehörden

Militärbehörden sind die Behörden des Entsendestaates, die befugt sind, dessen Militärrecht auf die Mitglieder seiner Truppe und seines zivilen Gefolges anzuwenden (Art. I Abs. 1 Buchst. f NTrSt).

1.5 Deutsche Behörden

Deutsche Behörden i. S. d. NTrSt, des ZA und dieses RdErl. sind auch die Gerichte.

2 Zusammenarbeit

Die deutschen Behörden und die Militärbehörden arbeiten im Rahmen der innerhalb der NATO bestehenden Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung eng zusammen. Das gilt auch für alle Polizeibehörden. Zu dieser Zusammenarbeit gehört u. a. die ständige gegenseitige Unterrichtung über alle wichtigen Vorkommnisse. Hierbei sind Anzeigen und Ermittlungsergebnisse auszutauschen. Ferner ist die rechtzeitige Beteiligung an allen Angelegenheiten, in denen beiderseitige Belange berührt werden, sicherzustellen.

Muß gegen die Truppe oder das zivile Gefolge eines Entsendestaates, gegen einzelne Mitglieder oder Angehörige eingeschritten werden, so ist bei aller Bestimmtheit im Handeln und Auftreten unnötiges Aufsehen zu vermeiden.

3 Personalienfeststellung

3.1 Ausweispflicht

Die Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Polizei über ihre Person auszuweisen. Diese Ausweispflicht gilt auch für Uniformträger, es sei denn, sie gehören zu einer Einheit unter militärischer Führung. Ist in Ausnahmefällen die sofortige Identifizierung der Einheit notwendig, so ist der Führer der Einheit verpflichtet, auf Verlangen seinen Ausweis vorzulegen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b ZA).

3.2 Ausweise und Pässe

3.2.1 Die Mitglieder der Truppe weisen sich mit einem vom Entsendestaat ausgestellten Personalausweis aus, der Namen, Geburtsdatum, Dienstgrad, Nummer (auch Kenn-Nummer der zuständigen Dienststelle), Waffengattung und Lichtbild des Inhabers enthalten muß (Art. III Abs. 2 NTrSt; Art. 5 Abs. 1 ZA).

3.2.2 Die Mitglieder des zivilen Gefolges und Angehörige weisen sich durch von den Behörden des Entsendestaates ausgestellte Pässe oder Personalausweise aus. Diese müssen außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Lichtbild des Inhabers eine Nummer oder die Bezeichnung der ausstellenden Behörde sowie Angaben über die Eigenschaft, in der sich der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, enthalten (Art. III Abs. 3 NTrSt; Art. 5 Abs. 1 Buchst. c ZA).

3.3 Vorläufige Bescheinigungen

Statt eines Ausweises oder Reisepasses nach Nr. 3.2 genügt auch eine von den Militärbehörden ausgestellte vorläufige Bescheinigung, daß der Inhaber Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges oder Angehöriger ist (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d ZA).

4 Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

4.1 Verfolgung von Straftaten

Das Recht, die Strafgerichtsbarkeit über die Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige auszuüben, steht teils den Militärbehörden des Entsendestaates, teils den Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu.

4.1.1 Die Verpflichtung der Polizei, nach deutschem Recht Straftaten zu erforschen, besteht unabhängig davon, welche Behörde im Einzelfall die Gerichtsbarkeit ausübt (§ 163 StPO). Bei Handlungen, die nur nach dem Recht des Entsendestaates strafbar sind, wird die Polizei nur auf Ersuchen der Militärbehörden tätig. Entsprechenden Ersuchen ist Folge zu leisten.

4.1.2 Die Polizei hat eine Anzeige aufzunehmen. Diese muß u. a. folgende Angaben enthalten:

- bei Mitgliedern der Truppe und des zivilen Gefolges: Vorname(n), Name, ggf. Geburtsname, dienstliche Anschrift (Einheit/Dienststelle, Ort, Feldpostnummer der Einheit/Dienststelle), Geburtsort und -datum, Dienstnummer und Dienstgrad bzw. Beruf,
- bei Angehörigen: Vorname(n), Name, ggf. Geburtsname, dienstliche Anschrift sowie Vorname(n), Name, Dienstnummer und Dienstgrad bzw. Beruf des Mitgliedes der Truppe oder des zivilen Gefolges, Verwandtschaftsgrad hierzu.

Daneben hat die Polizei alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Sicherung von Beweismitteln zu treffen. Anschließend ist umgehend Fühlung mit der Staatsanwaltschaft wegen der weiteren Behandlung des Falles aufzunehmen.

4.2 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

4.2.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

4.2.2 Nr. 4.1.2 gilt für die Angaben in Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen und Bußgeldbescheiden entsprechend.

4.2.3 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können die Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige nach den §§ 56 bis 58 OWiG verwahrt werden.

4.2.4 Wegen der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten wird ergänzend auf Nr. 11.2 verwiesen.

5 Freiheitsentziehung, Durchsuchung, Beschlagnahme

5.1 Freiheitsentziehung

5.1.1 Vorläufige Festnahme

5.1.1.1 Begeht ein Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder ein Angehöriger eine Handlung, die nach deutschem Recht mit Strafe bedroht ist, so kann die Polizei nach § 163b StPO die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen und bei Vorliegen der Voraussetzungen des deutschen Rechts (z. B. § 127 StPO) die Person vorläufig festnehmen (Art. VII NTrSt; Art. 20 ZA).

5.1.1.2 Hat ein Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder ein Angehöriger eine Handlung begangen, die ausschließlich nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist (z. B. Desertation oder andere militärische Straftaten), so hat die Polizei die Person auf Ersuchen der Militärbehörden vorläufig festzunehmen. Dabei muß sichergestellt sein, daß der Betroffene unverzüglich den Militärbehörden übergeben werden kann. Die Tätigkeit der Polizei soll auch nach außen als Unterstützungshandlung für die Militärbehörden erkennbar sein.

5.1.2 Ingewahrsamnahme

Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige können von der Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in Gewahrsam genommen werden.

5.1.3 Unterrichtung der Militärbehörden und Übergabe

5.1.3.1 Die Polizei unterrichtet die Militärbehörden unverzüglich von jeder Freiheitsentziehung und fragt gleichzeitig an, ob eine Übernahme des Betroffenen gewünscht wird (Art. VII Abs. 5 Buchst. b NTrSt; Art. 21, 22 ZA).

- 5.1.32 Handelt es sich um eine Festnahme aus strafprozessualen Gründen, so ist vor einer evtl. Übergabe ferner die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu verständigen, damit sie mit den Militärbehörden den weiteren Verbleib des Festgenommenen und solcher Gegenstände, die für das Strafverfahren als Beweismittel in Frage kommen, vereinbaren kann.
- 5.1.33 Bei der Übergabe eines Mitglieds der Truppe an die Militärbehörden ist auf deren Wunsch ein von diesen bereitgehaltenes Formblatt (Kurzeinsatzbericht) auszufüllen.
- 5.1.34 Desertierte Mitglieder der Truppe, die Deutsche sind, dürfen den Militärbehörden nicht übergeben werden.
- 5.2 Durchsuchung, Beschlagnahme
- 5.2.1 Die Polizei kann den vorläufig Festgenommenen entwaffnen und durchsuchen und die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren in Betracht kommen, sicherstellen oder beschlagnahmen (Art. VII Abs. 6 Buchst. a NTrSt), sofern die Voraussetzungen nach deutschem Recht hierfür vorliegen.
- 5.2.2 Die Polizei darf die dienstliche Unterkunft eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges oder in Ermangelung einer dienstlichen Unterkunft die Wohnung, die es mit Genehmigung der Militärbehörden bewohnt, nur mit Zustimmung der Militärbehörden durchsuchen (Art. VII Abs. 10 NTrSt; Art. 53 ZA sowie Unterzeichnungsprotokoll zu Art. 53). Bei Gefahr im Verzug darf die Durchsuchung auch ohne Zustimmung der Militärbehörden erfolgen. Diese sind jedoch unverzüglich von der Durchsuchung zu unterrichten. In jedem Fall müssen die Voraussetzungen des deutschen Rechts für eine Durchsuchung vorliegen.
- 5.2.3 Bewohnt ein Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges eine Wohnung außerhalb der militärischen Anlagen ohne Genehmigung der Militärbehörden, ist die Durchsuchung bei Vorliegen der Voraussetzungen des deutschen Rechts auch ohne die Zustimmung der Militärbehörden nach Nr. 5.2.2 zulässig. Bestehen Zweifel über die Art der Wohnung, ist bei der zuständigen Militärbehörde anzufragen.
- 5.2.4 Lager, Anwesen oder sonstige Liegenschaften der Truppe (Anlagen) dürfen nicht betreten werden, es sei denn, daß die Militärbehörden im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen ihre Genehmigung erteilt haben. Ist aus polizeilichen Gründen das Betreten einer dienstlichen Unterkunft oder einer anderen Anlage der Truppe erforderlich, so sind die Militärbehörden zu unterrichten und um Genehmigung zu bitten, falls diese noch nicht erteilt ist.
- 5.2.5 Der Durchsuchung oder Beschlagnahme unterliegen nicht
Archive, Dokumente, Dienstpostsendungen, und, vorbehaltlich der sich aus den Nrn. 5.2.1 bis 5.2.4 ergebenden Ausnahmen, das Eigentum der Truppe,
sofern auf die Immunität nicht verzichtet wird (Art. 40 ZA).
- 5.2.6 Vor der Sicherstellung von Beweismitteln in Strafverfahren gegen Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges der britischen Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörige, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, soll die Polizei nach Möglichkeit das Eintreffen der britischen Militärpolizei abwarten. Kann das Eintreffen der britischen Militärpolizei nicht abgewartet werden, ist der Weg des Beweisstückes von der Sicherstellung bis zur Abgabe an die britische Militärbehörde zu protokollieren unter Angabe der Namen der mit der Angelegenheit befaßten Polizeivollzugsbeamten.
- 6 Blutprobe und erkennungsdienstliche Behandlung
- 6.1 Allgemeine Zulässigkeit
Maßnahmen nach §§ 81a und 81b StPO sind grundsätzlich auch bei Mitgliedern der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörigen zulässig, wenn nach deutschem Recht eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Militärgerichte das Ergebnis einer zwangsweise entnommenen Blutprobe im Einzelfall als Beweismittel anerkennen. Der Gem. RdErl. v. 27. 12. 1986 (SMBI. NW. 3214) „Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen“ findet Anwendung.
- 6.2 Britische Stationierungstreitkräfte
Sind wegen eines Verkehrsunfalles oder sonstigen Vorkommnisses Maßnahmen gegen ein Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder einen Angehörigen der britischen Stationierungstreitkräfte erforderlich, ist die Militärpolizei unverzüglich zu unterrichten und um ihr Erscheinen zu bitten. Kann die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, oder handelt es sich um alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, ohne daß sich ein Unfall ereignet hat, ordnet die deutsche Polizei die Blutprobenentnahme an. In jedem Fall ist der Militärpolizei unverzüglich ein Bericht über den Vorfall (bei Verkehrsdelikten mit dem Ergebnis der Blutprobenuntersuchung, das vorab schon telefonisch der Militärpolizei mitgeteilt werden sollte) zu übersenden, ggf. mit der Bitte, die betroffene Person verantwortlich zu vernehmen. Ist ein Mitglied der Truppe als Fahrer eines Militärfahrzeuges in einen Verkehrsunfall verwickelt, soll der Militärpolizei Gelegenheit gegeben werden, eine Blutprobenentnahme durch einen Militärarzt zu veranlassen, sofern dessen Eintreffen am Unfallort ohne Verzögerung möglich ist.
- 6.3 Niederländische Stationierungstreitkräfte
Die in Nr. 6.2 getroffene Regelung findet auf Mitglieder der niederländischen Truppe mit der Maßgabe Anwendung, daß jeweils die niederländische Militärpolizei einzuschalten ist. Blutprobenentnahmen bei Mitgliedern der niederländischen Truppe sollen möglichst mit „Holländischem Be-steck“ durchgeführt werden. Vor der Blutprobe ist der Betroffene zu belehren, daß er nach niederländischem Recht die Blutprobe verweigern kann. Ist er mit einer Blutprobe einverstanden, ist er darüber zu belehren, daß er eine zweite Blutprobe verlangen kann, die eine Stunde nach Entnahme der ersten Blutprobe erfolgen muß. Die Belehrungen und die Entscheidungen des Betroffenen sowie alle Umstände, die auf einen Alkoholgenuß hindeuten, sind aktenkundig zu machen. Die Blutproben sind zur Untersuchung an das Gerechtigkeits Laboratorium, Volmerlan, NL 2288 GD Rijswijk (Z.-H.) zu senden. Ist der Betroffene mit einer Blutprobe nicht einverstanden, gilt Nr. 6.1.
- 7 Unmittelbarer Zwang
Ist ein polizeiliches Einschreiten gegen ein Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder einen Angehörigen erforderlich und zulässig, so können die nach deutschem Recht zulässigen Zwangsmittel angewendet werden.
- 8 Geltung des deutschen Verkehrsrechts
- 8.1 Allgemeine Geltung
Die deutschen Verkehrsvorschriften gelten grundsätzlich auch für die Truppe, das zivile Gefolge, ihre Mitglieder und Angehörige (Art. 57 Abs. 3 ZA).
- 8.2 Verhalten im Straßenverkehr
- 8.2.1 Abweichungen von den deutschen Vorschriften über das Verhalten im Straßenverkehr sind nur der Truppe und nur im Falle dringender militärischer Erfordernisse sowie unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestattet (Art. 57 Abs. 4 Buchst. a ZA; § 35 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO). Ob die Voraussetzungen für ein Abweichen von Ver-

kehrsvorschriften gegeben sind, entscheiden die Militärbehörden.

Dringende militärische Erfordernisse müssen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Truppe stehen, setzen aber keine militärische Aktion oder Übung voraus. Sofern bei der Auslegung des Begriffs „dringende militärische Erfordernisse“ ein offensichtlicher Mißbrauch beobachtet werden sollte, ist auf dem Dienstwege zu berichten.

- 8.2.2 Der militärische Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem deutschen Straßenverkehrsrecht geltenden Begrenzungen überschreiten, soll grundsätzlich auf ein zwischen den Behörden der Entsendestaaten und den deutschen Behörden zu vereinbarendes Straßennetz beschränkt werden. Außerhalb dieses Straßennetzes ist der Verkehr mit derartigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern nur bei Unglücksfällen, Katastrophen, im Falle des Staatsnotstandes oder nach Vereinbarung zwischen den genannten Behörden zulässig (Art. 57 Abs. 4 Buchst. b ZA).

8.2.3 Im übrigen gelten:

- für die Inanspruchnahme von Sonderrechten § 35 Abs. 5 StVO,
- für Vereinbarungen über die Benutzung von Straßen durch den Militärverkehr § 44 Abs. 4 und 5 StVO,
- für Ausnahmen vom Verkehrsverbot für Lastkraftwagen während der Hauptreisezeit § 3 der Ferienreiseverordnung,
- für die Durchführung militärischer Übungen der RdErl. v. 6. 12. 1985 (SMBL. NW. 54) „Richtlinien für die Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände“.

8.3 Bau- und Betriebsvorschriften

Die deutschen Vorschriften sind auf den Bau und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Binnenschiffe der Truppe oder des zivilen Gefolges nicht anzuwenden, wenn die Fahrzeuge den Vorschriften des Entsendestaates entsprechen (Art. 57 Abs. 5 ZA).

9 Fahrausbildung, Fahrerlaubnis, Befähigungsnachweise

9.1 Fahrausbildung

Die Militärbehörden stellen sicher, daß Fahrschüler in der notwendigen Weise unterwiesen und bei Übungs- und Prüfungsfahrten auf öffentlichen Straßen von einer Person begleitet werden, die die in Nr. 9.2.3 Satz 1 genannten Bedingungen erfüllt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Diese Person ist für die Führung des Kraftfahrzeuges verantwortlich. Sie muß eine von den Militärbehörden ausgestellte und mit einer deutschen Übersetzung versehene Bescheinigung (Ausbildungsschein) mit sich führen, die zur Ausbildung von Fahrschülern ermächtigt (Art. 9 Abs. 3 ZA).

9.2 Fahrerlaubnis

- 9.2.1 Die Fahrerlaubnis oder eine andere Erlaubnis, die einem Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges von den Behörden des Entsendestaates zum Führen dienstlicher Land- oder Wasserfahrzeuge erteilt worden ist, berechtigt zum Führen solcher Fahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland (Art. 9 Abs. 1 ZA).

- 9.2.2 Eine im Entsendestaat erteilte Fahrerlaubnis zum Führen privater Kraftfahrzeuge berechtigt ein Mitglied der Truppe, des zivilen Gefolges oder einen Angehörigen zum Führen solcher Fahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland. Die deutschen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer derartiger Fahrerlaubnisse in der Bundesrepublik Deutschland und über ihre Entziehung durch eine deutsche Verwaltungsbehörde werden nicht angewendet, wenn der Inhaber eine Bescheinigung der Mi-

litärbehörden besitzt, daß er über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Verkehrsvorschriften verfügt. Die Bescheinigung muß mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein (Art. 9 Abs. 2 ZA).

- 9.2.3 Die Militärbehörden können Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges sowie Angehörigen eine Fahrerlaubnis zum Führen von privaten Kraftfahrzeugen erteilen, wenn von ihnen außer der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen eine ausreichende Kenntnis der deutschen Verkehrsvorschriften nachgewiesen worden ist. Der Führerschein muß mit einer deutschen Übersetzung versehen sein.

- 9.2.4 Die Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges sowie Angehörige können auch eine deutsche Fahrerlaubnis nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder § 15 StVZO sowie einen internationalen Führerschein nach der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137) erwerben.

9.3 Befähigungsnachweis für Binnenschiffe

Die Militärbehörden stellen sicher, daß die Führer der in Nr. 9.2.1 genannten dienstlichen Wasserfahrzeuge eine ausreichende Kenntnis der von ihnen zu befahrenden Strecke und der einschlägigen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften besitzen (Art. 9 Abs. 5 Buchst. a ZA).

Die Militärbehörden können Befähigungsnachweise ausstellen, die zum Führen nichtmilitärischer Binnenschiffe der Truppe berechtigen, wenn sie festgestellt haben, daß der Antragsteller über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die zu befahrenden Strecken müssen in dem Nachweis aufgeführt werden. Im Rahmen internationaler Abkommen anwendbare Vorschriften bleiben unberührt (Art. 9 Abs. 5 Buchst. b ZA).

9.4 Entziehung von Fahrerlaubnissen, Befähigungsnachweisen und Bescheinigungen

- 9.4.1 Die Militärbehörden entziehen Fahrerlaubnisse, Befähigungsnachweise und Bescheinigungen (Nrn. 9.1 bis 9.3), die sie selbst erteilt haben, wenn begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder Eignung des Inhabers bestehen. Sie prüfen wohlwollend Ersuchen der deutschen Behörden, Fahrerlaubnisse, Befähigungsnachweise oder Bescheinigungen zu entziehen (Art. 9 Abs. 6 Buchst. a, Abs. 7 ZA).

- 9.4.2 Für die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen, Befähigungsnachweisen und Bescheinigungen durch die Polizei gilt Nr. 11.3.

9.5 Befähigungsnachweis für den Transport gefährlicher Güter

Schulungsbescheinigungen im Sinne von § 12 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509), die von den Militärbehörden für ihre Zivilangestellten ausgestellt werden, sind gemäß § 15 GGVS als Berechtigung zum Führen von Militärtankfahrzeugen mit gefährlichen Gütern anzuerkennen.

10 Zulassung der Fahrzeuge, Haftpflichtversicherung, Kennzeichen

10.1 Zulassung

- 10.1.1 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Truppe, des zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und der Angehörigen können von den Militärbehörden registriert und zugelassen werden. Vorbehaltlich der im Rahmen internationaler Abkommen anwendbaren Vorschriften gilt dies auch für die Wasserfahrzeuge der Truppe (Art. 10 Abs. 1 ZA).

- 10.1.2 Die Zulassungsscheine für private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen die Erkennungsnummer, den Namen oder die Marke und die

- Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers, den Tag der ersten Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland sowie Namen und Vornamen des Inhabers enthalten. Statt der Vornamen genügt auch die Angabe des abgekürzten Vornamens (Initialen). Die Zulassungsscheine müssen mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein (Art. 10 Abs. 4 ZA).
- 10.1.3 Nichtmilitärische Binnenwasserfahrzeuge der Truppe mit einer Wasserverdrängung von 15 t oder mehr müssen eine Bescheinigung über ihre Fahrtauglichkeit an Bord mitführen, die von den Militärbehörden ausgestellt werden kann (Art. 10 Abs. 4 ZA).
- 10.2 **Haftpflichtversicherung**
Die Militärbehörden registrieren und lassen private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nur zu, wenn für diese Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung nach deutschem Recht besteht.
Die Militärbehörden ziehen die Registrierung oder Zulassung zurück oder erklären sie für ungültig, wenn die Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht (Art. 10 Abs. 2 ZA).
- 10.3 **Kennzeichen**
- 10.3.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge, die nach Nr. 10.1.1 registriert und zugelassen oder von der Truppe in der Bundesrepublik Deutschland benutzt werden, müssen außer mit einer Erkennungsnummer oder einem anderen geeigneten Erkennungszeichen mit einem deutlichen Nationalitätszeichen versehen sein. Die Erkennungszeichen für private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen sich von den Erkennungszeichen für Dienstfahrzeuge unterscheiden (Art. 10 Abs. 3 ZA).
- 10.3.2 Die Militärbehörden teilen der Polizei auf deren Ersuchen im Einzelfall Name und Anschrift der Person mit, auf deren Namen private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zugelassen sind (Art. 10 Abs. 3 ZA).
- 11 **Verkehrsüberwachung**
- 11.1 **Verkehrskontrollen**
Für die Durchführung von Verkehrskontrollen gilt Nr. 3.4 Abs. 3 des RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBl. NW. 20530) „Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei“.
- 11.2 **Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen**
- 11.2.1 Wegen der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen wird auf den RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBl. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“ verwiesen.
- 11.2.2 Wegen der Bearbeitung von Verkehrsunfällen wird auf den RdErl. v. 27. 11. 1971 (SMBl. NW. 20510) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ verwiesen.
- 11.3 **Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen**
- 11.3.1 **Sicherstellung oder Beschlagnahme aus strafprozessualen Gründen**
- 11.3.1.1 Von den Militärbehörden ausgestellte Führerscheine können nicht sichergestellt oder beschlagnahmt werden.
- 11.3.1.2 Die Sicherstellung oder Beschlagnahme eines deutschen Führerscheins ist zulässig
- bei Mitgliedern des zivilen Gefolges und Angehörigen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
 - bei Angehörigen der Mitglieder des zivilen Gefolges der kanadischen Stationierungstreitkräfte,
 - bei Mitgliedern des zivilen Gefolges und Angehörigen der Stationierungstreitkräfte der Niederlande und der USA,
 - bei Jugendlichen der französischen Stationierungstreitkräfte,
 - bei Mitgliedern der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörigen der britischen, dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen oder türkischen Stationierungstreitkräfte,
 - darüber hinaus nur in besonders schwerwiegenden Fällen nach vorheriger Zustimmung der Staatsanwaltschaft.
- 11.3.2 **Sicherstellung aus Gründen der Gefahrenabwehr**
- 11.3.2.1 Die Polizei kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Führerscheine und gleichgestellte Bescheinigungen sicherstellen.
- 11.3.2.2 Von den Militärbehörden ausgestellte Führerscheine und gleichgestellte Bescheinigungen sind nach der Sicherstellung unverzüglich den Militärbehörden zuzuleiten, soweit sie nicht dem Betroffenen kurzfristig nach Wegfall der Gefahr wieder ausgehändigt werden können.
- 11.3.2.3 Ein sichergestellter deutscher Führerschein ist ggf. dem Straßenverkehrsamt zu übersenden unter Hinweis darauf, ob der Verdacht einer Straftat i. S. d. § 69 StGB vorliegt. Ist das der Fall, ist zusätzlich wegen § 4 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.
- 12 **Führen von Waffen**
- 12.1 **Recht der Truppe**
- 12.1.1 Mitglieder der Truppe können Waffen besitzen und führen, vorausgesetzt, daß sie durch Dienstanweisungen der Militärbehörden hierzu befugt sind (Art. VI NTrSt).
- 12.1.2 Die Militärbehörden können Mitglieder des zivilen Gefolges oder andere Personen, die im Dienst der Truppe stehen, ermächtigen, Waffen zu besitzen und zu führen, sofern diese Personen für den Schutz von Geld oder Sachwerten verantwortlich oder durch die Art ihrer dienstlichen Stellung oder Tätigkeit besonders gefährdet sind. Die Ermächtigung ist durch einen von den Militärbehörden ausgestellten Waffenausweis nachzuweisen. Als Waffenausweis gilt auch der mit einer entsprechenden Eintragung versehene Dienstausweis (Art. 12 Abs. 1 und 3 ZA).
- 12.1.3 Die Militärbehörden stellen Waffenausweise nur für Personen aus, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie prüfen wohlwollend Anträge der deutschen Behörden auf Entziehung von Waffenausweisen und entziehen einen Waffenausweis, wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber seine Schusswaffe mißbraucht hat oder daß gegen seine Zuverlässigkeit Bedenken bestehen (Art. 12 Abs. 4 ZA).
- 12.2 **Anwendung des deutschen Waffenrechts**
Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige unterliegen hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und des Führens von Schusswaffen, die ihnen nicht als Teile ihrer militärischen Ausrüstung oder zur besonderen dienstlichen Verwendung amtlich zugeteilt sind, den Vorschriften des deutschen Waffenrechts. Sofern demnach aus diesem Personenkreis Anträge auf Erteilung von Waffenerwerb- oder Waffenscheinen bei den Kreispolizeibehörden gestellt werden, sind diese Anträge nach den allgemeinen waffenrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten.
- 13 **Aufgaben und Befugnisse der Militärpolizei, Zusammenarbeit**
- 13.1 In allen Anlagen, die von der Truppe eines Entsendestaates auf Grund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland benutzt werden, wird die Polizeigewalt durch die Militärpolizei ausgeübt. Diese kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Sicherheit und Ordnung innerhalb der

Anlagen aufrechtzuerhalten (Art. VII Abs. 10 Buchst. a NTrSt).

- 13.2 Die Militärpolizei ist berechtigt, auf öffentlichen Wegen, in Verkehrsmitteln, in Gaststätten und anderen Orten, die der Allgemeinheit zugänglich sind, Streife zu gehen und gegen die dem Militärrecht unterworfenen Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges und gegen Angehörige die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin notwendigen Maßnahmen zu treffen. Soweit erforderlich oder zweckmäßig, werden die Einzelheiten der Ausübung dieses Rechts zwischen den deutschen Behörden und den Militärbehörden, die eine enge gegenseitige Verbindung aufrechterhalten, vereinbart (Art. 28 Abs. 1 ZA).

- 13.3 Ist die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch einen Zwischenfall, an dem Mitglieder der Truppe, des zivilen Gefolges oder Angehörige beteiligt sind, gefährdet oder gestört, so trifft die Militärpolizei auf Ersuchen der deutschen Behörden hinsichtlich dieser Mitglieder oder Angehörigen, soweit sie dem Militärrecht unterworfen sind, die zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Disziplin angemessenen Maßnahmen (Art. 28 Abs. 2 ZA). Kann die Militärpolizei nicht kurzfristig hinzugezogen werden, gelten die Nrn. 5.1.1 und 7.

14 Schlußbestimmungen

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Es werden aufgehoben:

- RdErl. v. 1. 6. 1972 (SMBl. NW. 20510) „Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet und Aufgabenbereich der Polizei“;
- RdErl. v. 1. 9. 1978 (n. v.) - IV A 2 - 271 - „Verfolgung von Verkehrsverstößen; hier: Personalienfeststellung bei Mitgliedern der britischen Stationierungstreitkräfte, des Zivilen Gefolges sowie deren Angehörige“;
- RdErl. v. 28. 10. 1980 (n. v.) - IV A 2 - 2911/0 - „Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet und Aufgabenbereich der Polizei; hier: Blutprobe und erkennungsdienstliche Behandlung“.

- MBl. NW. 1982 S. 266.

26

Ausländerrecht

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an türkische Vorbeter (Imams)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1982 - IC 4/43.33

Türkische Vorbeter fallen unter Buchstabe d) des Ausnahmekatalogs für die Einreise ausländischer Arbeitnehmer mit Sichtvermerk (vgl. RdErl. v. 23. 4. 1980 - SMBl. NW. 28 -).

Für die Einreise und den Aufenthalt türkischer Staatsangehöriger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Tätigkeit als Imam-Prediger ausüben wollen, gilt folgendes:

- 1 Das Türkische Amt für Religionsangelegenheiten, das dem Präsidialamt angegliedert ist, teilt unserer Botschaft in der Türkei - entweder über das Türkische Außenministerium oder auf direktem Wege - mit, welche Vorbeter an welche Orte in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden sollen. Gleichzeitig wird die Befähigung der Antragsteller zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Abhaltung von Gottesdiensten bescheinigt.

Die Antragstellung erfolgt somit grundsätzlich über das Türkische Amt für Religionsangelegenheiten.

Ebenso wird auf Wunsch dieser Institution das Ergebnis des Zustimmungsverfahrens nach § 5 Abs. 5

DVAuslG und die Entscheidung der Botschaft über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks den Antragstellern nicht unmittelbar, sondern über die entsprechende Behörde mitgeteilt.

- 2 Die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 DVAuslG kann nur erteilt werden, wenn die Anträge über das Türkische Amt für Religionsangelegenheiten gestellt worden sind.

Der Besitz eines grauen Dienstpasses reicht als Nachweis der Entsendung durch türkische Behörden nicht aus, da ein solcher Dienstpaß auch für Reisen zu touristischen Zwecken ausgestellt wird. Zwar erhält in der Regel auch jeder entsandte Vorbeter einen grauen Dienstpaß, festzuhalten bleibt jedoch, daß für die Entsendung durch das Türkische Amt für Religionsangelegenheiten an den Antragsteller strengere Anforderungen gestellt werden, als an die bloße Ausstellung eines grauen Dienstpasses.

Wird einem türkischen Staatsangehörigen nach diesen Richtlinien die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestattet, ist die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage „Gilt nur für eine Tätigkeit als Imam-Prediger“ zu versehen.

- 3 Türkischen Vorbetern, die auf andere Weise - privat oder von religiösen Gemeinschaften, Parteien oder anderen Institutionen - entsandt werden, ist die Einreise in das Bundesgebiet nicht zu gestatten.

Soweit türkische Vorbeter sichtvermerksfrei in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, ist ihnen der weitere Aufenthalt zu versagen. Der Versagung des Aufenthalts steht der Besitz eines amtlichen türkischen Passes nicht entgegen. Nach § 1 der Verordnung zur Befreiung Inhaber amtlicher türkischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2191) sind Inhaber dieser Pässe - hierzu gehören Diplomaten-, Dienst- und Spezialpässe - nur dann von der Aufenthaltserlaubnis befreit, wenn sie sich nicht länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Diese Voraussetzungen werden jedoch von den türkischen Vorbetern im Hinblick auf die angestrebte Tätigkeit als Imam-Prediger nicht erfüllt.

- MBl. NW. 1982 S. 271.

26

Ausländerwesen

Führung einer Geschäftsstatistik über Asylbewerber

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1982 - IC 4/43.70

- 1 Die gemäß Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 27. 6. 1980 eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Asylwesen“ hat in ihrem Abschlußbericht vom 12. 6. 1981

- die Zusammenführung aller vorhandenen Daten über Asylbewerber und - soweit notwendig - die Ermittlung zusätzlicher Daten über diesen Personenkreis durch den Bund

- die Sicherstellung einer lückenlosen Datenübermittlung durch die Länder empfohlen.

Dieser Empfehlung entsprechend hat der Bundesminister des Innern das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge beauftragt, ab 1. 1. 1982 eine Asylbewerberstatistik zu führen.

Die neue Statistik wird nur solche Asylverfahren erfassen, die beim Bundesamt nach dem 31. 12. 1981 anhängig werden.

Die Statistik soll Aufschluß über die Zahl der monatlich

- neu in das Asylverfahren kommenden Ausländer
- in den einzelnen Bundesländern gestellten Asylanträge
- getroffenen asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes und der Gerichte (einschließlich des

unanfechtbaren bzw. rechtskräftigen Verfahrensabschlusses), gegliedert nach Bundesländern

- in den einzelnen Bundesländern sich insgesamt aufhaltenden Asylbewerber
- aus dem Bundesgebiet ausgereisten oder auch melderechtlich nicht mehr erfaßten Asylbewerber, jeweils bezogen auf die einzelnen Länder und den Stand des Asylverfahrens (anhängig beim Bundesamt, beim VG, OVG, BVerwG oder nach Verfahrensabschluß)

geben können.

Die ordnungsgemäße Führung der Statistik, an der Bund und Länder gleichermaßen interessiert sind, ist nur möglich, wenn die hierzu erforderlichen Daten dem Bundesamt lückenlos und zeitgerecht übermittelt werden.

- 2 Damit eine rechtzeitige und vollständige Erfassung der genannten Daten durch das Bundesamt sichergestellt werden kann, sind ab sofort die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten.

Abschnitt IV meines RdErl. v. 3. 6. 1976 (SMBI. NW. 26) bleibt unberührt.

- 2.1 Jeder Ausländer, der die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt, ist dem Bundesamt mit den erforderlichen Unterlagen (Anhörungsniederschrift, Ergänzungsbogen, ggf. Asylantrag, Paßablichtung, ggf. Ablichtung der Vollmacht des Rechtsvertreters, Zehnfingerabdruckblatt) zu melden.

Die „Meldung als Asylbegehrender gemäß § 38 AuslG“ (Schnellbrief) ist zusammen mit den Seiten 1 und 2 der „Niederschrift zu einem Asylbegehren“ und dem ggf. gestellten Asylantrag sowie hierzu bereits vorhandenen Unterlagen dem Bundesamt unmittelbar nach Antragstellung zu übersenden. Gleichzeitig ist eine Ablichtung des Passes oder Paßersatzes des Asylbewerbers beizufügen; dies gilt auch dann, wenn der Paß oder Paßersatz gefälscht ist.

Die Seiten 1 und 2 der „Niederschrift zu einem Asylbegehren“ sind sorgfältig auszufüllen. Bei der Ausfüllung sind folgende Angaben unverzichtbar:

Personalien (Seite 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 9),

Staatsangehörigkeit (Seite 1 Nr. 6),

Reisedokument (Seite 2 Nr. 12),

Sichtvermerk/Durchreisungsvermerk mit Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung sowie Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (Seite 2 Nr. 15).

- 2.2 Die Ausländerbehörden erhalten vom Bundesamt nach Eingang der in Nummer 2.1 Abs. 2 genannten Unterlagen einen Zwischenbescheid mit dem Aktenzeichen des jeweiligen Asylverfahrens. Bei jeder weiteren Korrespondenz mit dem Bundesamt ist dieses Aktenzeichen unbedingt anzugeben. Deshalb sollen erst nach Erhalt des Zwischenbescheides dem Bundesamt ergänzend

- das Zehnfingerabdruckblatt
 - ggf. zum Asylbegehren nachgereichte Unterlagen
 - ggf. Angaben des Ausländers zu seinem Asylantrag gegenüber der Ausländerbehörde (Seite 3 der Niederschrift)
- zugeleitet werden.

- 2.3 Das Bundesamt ist über jede Änderung des Aufenthaltes eines Asylbewerbers sofort zu unterrichten. Mitzuteilen sind

- a) Zuzug, Umzug innerhalb einer Gemeinde, Wegzug bzw. Weiterleitung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde,
- b) Abmeldung nach unbekannt,
- c) Ausreise bzw. Abmeldung ins Ausland,
- d) Abschiebung.

- 3 Die Nummer 3 a in Abschnitt IV d. RdErl. v. 3. 6. 1976 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

- 4 Absatz 2 der Nr. 5 d. RdErl. v. 18. 11. 1980 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1982 S. 271.

71341

Deutsche Grundkarte 1:5000

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1981 – III C 3 – 5012

Die beiden nachfolgend aufgeführten Runderlasse werden aufgehoben:

Bek. d. Innenministers v. 27. 9. 1955 (SMBI. NW. 71341),

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 7. 1970 (SMBI. NW. 71341).

– MBI. NW. 1982 S. 272.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 1. 1982 – I B 5 – 446 – 2/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulates der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Düsseldorf ernannten Herrn Hector Graber am 21. Dezember 1981 das Exequatur als Generalkonsulat erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Die dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Christian Gander, am 2. Mai 1975 und 14. Juni 1977 erteilten Exequaturen sind erloschen.

– MBI. NW. 1982 S. 272.

Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 1. 1982 – I B 5 – 448 – 1/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulates der Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Etienne du Toit am 21. Dezember 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pieter Hendrik Viljoen, am 29. Juni 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBI. NW. 1982 S. 272.

Innenminister

Die Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 in Nordrhein-Westfalen (GrundKartErl.)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1981 – III C 3 – 5012

Die Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1:5000 (GrundKartErl.)

sind zwecks Anpassung an die inzwischen ergangenen Rechtsvorschriften und den heutigen technischen Entwicklungsstand überarbeitet worden.

Die Neufassung des GrundKartErl. wird mit RdErl. vom heutigen Tage als Sonderdruck herausgegeben und kann vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Str. 19-21, 5300 Bonn 2, zum Preise von 8,- DM bezogen werden.

Für die Arbeiten zur Paßpunktbestimmung sowie für die topographischen und kartographischen Arbeiten hat das Landesvermessungsamt „Ergänzende Erläuterungen“ zusammengestellt, die dem Sonderdruck beigelegt sind.

Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte erhalten für den dienstlichen Gebrauch kostenfrei Exemplare des Sonderdrucks.

- MBl. NW. 1982 S. 272.

Innenminister

Anerkennung von Funkgeräten

Bek. d. Innenministers v. 22. 1. 1982 -
V B 4 - 4.429 - 71

Anlage

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die in der Anlage aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft werden, entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. v. 2. 12. 1981 (SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serienprüfnummer
1	30. 12. 1981 Taschenmeldeempfänger Typ RE 228/08 FTZ Nr. E-390/78	Swissphone Nachrichten- gerät E. Köchler, Fälmsstraße 21, CH-8833 Samstagern	ME I 22/81
2	11. 1. 1982 Taschenmeldeempfänger Typ E 80/20 FTZ Nr. E-391/78	AEG-Telefunken Sedanstraße 10 7900 Ulm	ME I 23/81

- MBl. NW. 1982 S. 273.

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 22. 1. 1982 -
V B 4 - 4.28 - 21

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/81 M vom 3. 11. 1981 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand:

Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Hersteller:

Firma AGA Matter GmbH,
Werner-von-Siemens-Straße 8,
7521 Forst

Bezeichnung der Vollmaske:

AGA-Riva

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. v. 2. 12. 1981 (SMBl. NW. 2134) - wird diese Anerkennung von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1982 S. 273.

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 27. 1. 1982 -
III A 4 - 38.80.20 - 1095/81

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder ausschließlich beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Seniorenzentrum Moers-Schwafheim GmbH, 4130 Moers 1,
2. Krankenhaus Siegburg GmbH, 5200 Siegburg.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die vorbezeichneten Unternehmen ist der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, 4000 Düsseldorf 1.

- MBl. NW. 1982 S. 273.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln

Bek. d. Justizministers v. 25. 1. 1982 -
5413 E - I B. 164

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Köln

Kenn-Nummer: 407

- MBl. NW. 1982 S. 273.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf

Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft
v. 26. 1. 1982

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4

des Gesellschaftsvertrages wird folgende Veränderung im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Wirkung vom 31. 12. 1981

Herr Dr. Waldemar Leibmann

Mitglied des Vorstandes

der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz, Düsseldorf

– MBl. NW. 1982 S. 273.

Personalveränderungen

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. E.-H. Ritter zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsräte

H. Arning

Dr. H. Bussfeld

zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat E.-W. Klauke zum Oberregierungsbaurat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent H. Groß

– MBl. NW. 1982 S. 274.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/
einer Vorsitzenden Richterin

am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1982 S. 274.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
zu den Organen der Selbstverwaltung
auf dem Gebiete der Sozialversicherung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung
betreffend die Durchführung der Wahl zur
Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse
der Firma Altenloh, Brinck & Co., Ennepetal**

Wahlankündigung

Aufgrund des § 128 in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. I S. 1367) bestimme ich folgendes:

Wahltag für die Wiederholungswahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Altenloh, Brinck & Co., Ennepetal, ist Freitag, der 30. April 1982.

Düsseldorf, den 4. Februar 1982

Der Landeswahlbeauftragte
Dr. Dollmann van Oye

- MBL NW. 1982 S. 275.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	25	die bedingte Strafaussetzung ist in diesen Fällen (zum Zwecke der Zurückstellung erneuter Entscheidung) aufzuheben. OLG Hamm vom 23. November 1981 - 2 Ws 157/81	32
Personalnachrichten	26	4. OWIG § 17; StVZO § 13 a. - Bei Verhängung einer erhöhten Geldbuße aufgrund von Voreintragungen des Betroffenen müssen die Daten im Urteil angegeben sein, die es dem Rechtsbeschwerdegericht ermöglichen, die Verwertbarkeit der Vorbelastungen zu überprüfen. OLG Hamm vom 30. Januar 1981 - 6 Ss OWI 102/81	33
Ausschreibungen	28	5. StPO §§ 120, 121; StVollzG § 122. - Das Haftprüfungsverfahren nach den §§ 121, 122 StPO setzt den Vollzug der Untersuchungshaft voraus. Es findet daher unbeschadet von Anordnungen des Haftrichters nach § 122 I Satz 2 StVollzG während des Vollzuges von Strafhäft in anderer Sache nicht statt. Jedoch gilt trotzdem der Beschleunigungsgrundsatz. OLG Hamm vom 27. Juli 1981 - 1 Ws 207/81	33
Gesetzgebungsübersicht	28	6. StPO § 453 I, § 454. - Die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts für einen Beschluß nach § 56 f II StGB (Verlängerung der Bewährungsfrist) hat nicht ohne weiteres die Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge. Er bleibt wirksam, wenn er nicht angefochten wird. OLG Hamm vom 3. August 1981 - 2 Ws 106/81	35
Rechtsprechung		7. OWIG § 80. - Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde begründet ist, wenn das Urteil ohne jede Sachverhaltsfeststellung in abgekürzter Form gemäß § 267 IV StPO abgefaßt ist, obgleich ein Zulassungsantrag rechtzeitig gestellt war, den der Tatrichter jedoch übersehen hatte. OLG Hamm vom 29. Oktober 1981 - 2 Ss OWI 2112/81	35
Strafrecht		Öffentliches Recht	
1. StPO §§ 261, 267; OWIG § 71. - Anforderungen an die Beweiswürdigung im Urteil wegen eines Verkehrsverstoßes (hier: gegen § 37 StVO), wenn die Bekundungen des anzeigenden Polizeibeamten in der Hauptverhandlung denen der Insassen im PKW des Betroffenen widersprechen. OLG Hamm vom 18. November 1981 - 2 Ss OWI 2006/81	30	JAO NW § 10 III; LBG NW § 85. - Zur Kostentragung der amtsärztlichen Untersuchung im Prüfungsverfahren. VG Köln vom 8. Oktober 1981 - 3 K 3223/79	35
2. StPO § 473 III und IV. - Hat ein zunächst unbeschränkt eingelegtes Rechtsmittel des Angeklagten, das später oder in der Berufungsverhandlung auf einzelne Punkte beschränkt worden ist, in diesem noch bestehenden gebliebenen Umfang Erfolg, so kommt eine volle Kosten- und Auslagenüberbürdung auf die Staatskasse gemäß § 473 III StPO hinsichtlich der bei von vornherein beschränkt eingelegtem Rechtsmittel vermeidbar gewesen Kosten und Auslagen nicht in Betracht. OLG Hamm vom 1. Dezember 1981 - 7 Ws 177/81	31		
3. StGB § 57. - Die Entscheidung über die Aussetzung eines Strafreates, dessen Vollstreckung nach dem Vollzug anderer Freiheitsstrafen in unmittelbarer Folge (§ 43 III StVollzG) erst Monate später beginnt, soll in geeigneten Fällen erst ergehen, wenn die Wirkungen auch des Vollzuges der anderen Strafen auf den Verurteilten berücksichtigt werden können. Ein gleichwohl ergangener ablehnender Beschluß über			

- MBL NW. 1982 S. 275.

Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X